

Hamburg
21. XII. 1917

M4

Bekanntmachung

über

die Verkaufszeit in Lebensmittelgeschäften, Bäckereien usw. an den beiden Weihnachtst- feiertagen 1917.

Auf Grund von § 105 e der Reichsgewerbeordnung und § 12 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) sowie der Ausführungsbestimmungen des Senats zu dieser Verordnung vom 4. Oktober 1915 (Amtsblatt S. 1009) wird folgendes verordnet:

1. Die in der Stadt Hamburg befindlichen Lebensmittelgeschäfte sind verpflichtet, am 2. Weihnachtstage von 8—10 Uhr vormittags offen zu halten.

2. Wird das Geschäft innerhalb der genannten Stunden geschlossen, weil der Warenbestand völlig ausverkauft ist, so muß ein entsprechendes Schild im Schaufenster angebracht werden. Der Verkauf ist innerhalb der genannten Geschäftsstunden wieder aufzunehmen, sobald Ware vorhanden ist. Während der Geschäftsstunden dürfen die Schaufenster nicht verhängt werden.

3. Die Verkaufszeit für die in der Stadt Hamburg anliegenden Bäckereien, Konditoreien und Brothandlungen wird am 1. Weihnachtstage auf die Stunden von 7 bis 10 vormittags mit der Maßgabe festgesetzt, daß in diesen Stunden auch Gebacken und Lebküchlein hergestellt werden dürfen. Das Austragen von Brot und Konditoreiwaren darf an diesem Tage ebenfalls nur in den Stunden von 7 bis 10 Uhr stattfinden.

Am 2. Weihnachtstage darf der Verkauf und die Herstellung von Gebacken und Lebküchlein sowie das Austragen von Brot und Konditoreiwaren nur in den Stunden von 7 bis 10 Uhr vormittags erfolgen.

4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

Hamburg, den 19. Dezember 1917.

Die Deputation

für Handel, Schiffahrt und Gewerbe.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.